OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400639/2/HW

Datum:
Linz, 24. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. R N, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 25.07.2022, GZ: FD-Park-584623-2022, wegen Übertretung des Oö. PGG iVm der Parkgebühren-Verordnung der Stadt Wels

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird die verhängte Geldstrafe auf 35 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Verwaltungsstrafe mit der Begründung verhängt, dass der Bf als der zur Entrichtung der Parkgebühr Verpflichteter das mehrspurige Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x, Marke x, am 03.02.2022 zumindest in der Zeit von 11:01 bis 11:12 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von x, vor dem Objekt x, ohne gültigen Parkschein abgestellt und damit die Parkgebühr nicht entrichtet habe. Der Bf habe folglich die Parkgebühr hinterzogen und somit eine Verwaltungsübertretung begangen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, wobei begründend im Wesentlichen ausgeführt wird, dass die Parkgebühr zwar nicht für die Stadt Wels, allerdings doch für die Stadt Wien tatsächlich entrichtet worden wäre. Die Verwaltungsübertretung sei daher lediglich auf einen Irrtum zurückzuführen. Die Verwaltungsübertretung möge zwar objektiv verwirklicht worden sein, subjektiv könne dem Bf allerdings kein oder nur ein äußerst geringes Verschulden vorgeworfen werden. Im Ergebnis sei das Verschulden derart gering, dass § 45 Abs. 1 Z 4 VStG zur Anwendung gelange.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und überdies keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat, wird von einer solchen gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen.

II.2. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:
Der Bf hatte das mehrspurige Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x, Marke x, am 03.02.2022 zumindest in der Zeit von 11:01 bis 11:12 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von x, vor dem Objekt x, abgestellt, wobei der Bf keinen Parkschein gelöst und auch sonst die Parkgebühr für die Stadt Wels nicht entrichtet hatte. Der Bf beabsichtigte zwar, die Parkgebühr per SMS zu entrichten und es bezahlte der Bf auch tatsächlich einen Betrag in Höhe von 2,20 Euro, dies allerdings für die Stadt Wien und nicht für die Stadt Wels.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Bereits im angefochtenen Straferkenntnis wurde davon ausgegangen, dass der Bf das unter Punkt II.2. näher bezeichnete Fahrzeug im angeführten Zeitraum innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von x, vor dem Objekt x, abgestellt hatte, wobei die Parkgebühr für die Stadt x nicht entrichtet wurde. Der Bf hat diese Umstände in der Beschwerde nicht bestritten

und es stimmt dies auch mit den Unterlagen im Behördenakt überein. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht es daher als erwiesen an, dass der Bf das mehrspurige Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x, Marke x, am 03.02.2022 zumindest in der Zeit von 11:01 bis 11:12 Uhr innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von x, vor dem Objekt x, abgestellt hatte, ohne die Parkgebühr für die Stadt x entrichtet zu haben. Die Feststellungen betreffend die Entrichtung der Parkgebühr für die Stadt x gründen auf den Angaben des Bf, welche insbesondere mit dem vom Bf vorgelegten Screenshot übereinstimmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da der Bf am 03.02.2022 in der Zeit von 11:01 bis 11:12 Uhr das mehrspurige Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen x innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone im Stadtgebiet von x abgestellt hatte, ohne die Parkgebühr für die Stadt x entrichtet zu haben, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die Parkgebühr hinterzogen und daher die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat. Dass die Verwaltungsübertretung objektiv verwirklicht wurde, wurde im Übrigen auch vom Bf in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten.

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall hätte der Bf dafür Sorge tragen müssen, dass er die Parkgebühr für die Stadt Wels entrichtet (und nicht irrtümlich für die Stadt Wien). Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf nicht ersichtlich, dass den Bf gar kein Verschulden an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift treffen würde. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass dem Bf die Tat auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen (siehe § 6 Oö. PGG und § 9 der Parkgebühren-Verordnung

der Stadt Wels). Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Erschwerungsgründe ersichtlich. Der Bf verweist in der Beschwerde mit Recht darauf, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat und die Nichtentrichtung (bloß) auf den Umstand zurückzuführen ist, dass irrtümlich die Parkgebühr für die Stadt Wien bezahlt wurde. Auch dieser Umstand ist im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen, sodass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im konkreten Fall nicht von einem groben Verschulden des Bf ausgegangen werden kann, zumal der Bf die Entrichtung der Parkgebühr für den Tatzeitraum tatsächlich beabsichtigte und ihm in diesem Zusammenhang bloß ein Irrtum unterlaufen ist (indem er die Gebühr für die Stadt Wien anstatt für die Stadt Wels entrichtete). Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt nicht in Betracht, wobei die nunmehr verhängte Strafe bereits im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt. Eine höhere Geldstrafe ist allerdings auch aus generalpräventiven Gründen nicht notwendig, da einerseits im konkreten Fall die Besonderheit besteht, dass der Bf für den Tatzeitraum eine Parkgebühr, wenn auch irrtümlich für die Stadt Wien, bezahlt hat und andererseits auch die reduzierte Geldstrafe noch um ein Vielfaches höher als die angefallene Parkgebühr ist. Es ist aus dem Behördenakt auch nicht ersichtlich, dass bezüglich des Bf (einschlägige) Vormerkungen vorhanden wären und es ist auch dies bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist somit die Geldstrafe spruchgemäß abzuändern. Die von der Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint allerdings auch im Verhältnis zu einer Geldstrafe von 35 Euro (noch) angemessen, eine Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ist daher nicht erforderlich.

III.4. Zum Vorbringen des Bf ist noch auszuführen, dass die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraussetzt, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007) generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt. Es ist zwar im vorliegenden Fall von keinem groben Verschulden des Bf auszugehen, jedoch hätte der Bf dennoch dafür Sorge tragen müssen, dass er die Parkgebühr für die Stadt Wels (und nicht für die Stadt Wien) entrichtet. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Ober-

österreich bleibt das Verhalten des Bf verfahrensgegenständlich insgesamt nicht „erheblich“ (im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurück, sodass die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vorliegen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abge-

geben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger